

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwei Mal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 Mt. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland 9 Mt. Oesterreich 13 Kr. 82 Hfl., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gld.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-Verbindung 20 Mt. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Messrs. Stegle 20 Abbe Street E.C. und Cowie & Co. 19 Great Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 29. August 1908,

Als besondere Beilagen erscheinen Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Viehzuglisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die vierzeilige Zeile 50 Pf. Restamteil 1 Mt.

Telegramm-Adresse: Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Für den Monat September er. eröffnen wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pf. — zfl. Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

## Dom Tage.

Der Einzug des Kaiserpaars in die festlich geschmückte Stadt Strahburg fand gestern unter dem brausenden Jubel der Menge statt.

Der englische Schackspieler Lloyd George äußerte sich in einem Interview ausführlich über die Ergebnisse seiner Studienreise in Deutschland.

In der Nähe von Tripolis rannte der Dampfer "Lesbos" der Deutschen Levante-Linie auf ein Riff; da es nicht gelang, das Schiff abzuschleppen, mußte mit der Lösung der Ladung begonnen werden.

Wie gemeldet wird, beabsichtigt die chinesische Regierung, eine neue Anleihe im Betrage von 50 Mill. Taels in China und in Europa zwecks Rückkaufs der Bahn Peking-Hantow aufzunehmen.

## Zur Frage der unbestimmten Verurteilung.

Zu den Forderungen, welche von den Anhängern der modernen strafrechtlichen Schule in konsequenter Fortführung des derselben zu Grunde liegenden Gedankens der Zweckstrafe im Gegensatz zu dem von der alten Schule vertretenen Vergeltungssystem bei der Neugestaltung des Kriminalrechts erhoben werden, gehört auch die der sog. unbestimmten Verurteilung, über deren Wesen im größeren Publikum wohl kaum eine genügende Kenntnis vorhanden sein wird. Es erscheint daher im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Frage und die wissenschaftliche Bedeutung ihrer Vertreter angezeigt, auch dem Laien die Möglichkeit zu geben, sich darüber ein eigenes Urteil zu bilden, also etwas näher auf die Sache einzugehen. Die moderne kriminalistische Schule legt bei der Strafe und deren Festsetzung das Hauptgewicht auf die antisoziale bezw. verbrecherische Gesinnung des Täters und will diese als wesentlichen Maßstab für die Straffestsetzung angesehen wissen. Nicht auf die Tat in objektiver Hinsicht, sondern auf den die Tat begehbenden Menschen, also auf die subjektive Seite des Verbrechens käme es an. Der Richter wäre nun in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, in welchem er den Angeklagten vor sich hat, gar nicht in der Lage, diesen in seinem inneren Wesen, seinem Charakter, seiner eigentlichen Gesinnung genügend kennen zu lernen. Die Erforschung der Tat in allen ihren Einzelheiten wäre jetzt die Hauptaufgabe, die Persönlichkeit des Täters, seine intellektuellen und moralischen Eigenschaften kämen fast gar nicht an das Licht, jedoch die Grundlagen, auf welchen sich die richterliche Strafzumessung aufbaue, wenig zuverlässig wären. Aus diesen Gründen soll die Abweisung der Strafe dem Richter genommen und einem Organ übertragen werden, welches kraft seiner Stellung und Zusammenfassung eine bessere Gewähr für die richtige Kenntnis des Angeklagten und die Straffestsetzung böte, nämlich einem Strafvolksgesamt, bestehend aus dem Leiter der Strafanstalt, dem Staatsanwalt, dem Unter-

suchungsrichter und zwei von der Regierung zu ernennenden Vertrauensmännern. Der Richter soll die Strafe nur zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum liegend aussprechen, wobei letzteres unter allen Umständen zu vollziehen ist, wogegen das Strafvolksgesamt die endgültige Dauer der Strafzeit zu bestimmen hat. Andere Vertreter dieser neuen Lehre wollen sogar dem Richter die Strafzumessung überhaupt entziehen, er soll nur über Schuld oder Nichtschuld entscheiden, das Strafmaß aber von dem Strafvolksgesamt festgesetzt werden.

Man kann zugeben, daß die jetzige Art der Strafzumessung Mängel hat, daß dem Kriminalrichter insbesondere eine bessere Schulung in der Kriminal- = Psychologie zuteil werden muß, daß er bei der Menge der abzurteilenden Sachen und der Ueberlastung mit Geschäften nicht immer die hinreichende Zeit und Gelegenheit haben mag, die persönliche Beschaffenheit des Angeklagten genügend zu erforschen und kennen zu lernen; aber trotzdem ist der gegenwärtige Rechtszustand entschieden dem Ersatz desselben im Sinne der modernen Schule vorzuziehen. Allerdings hat der Gefängnisbeamte — Staatsanwalt und Untersuchungsrichter haben den Abgerufenen ziemlich aus den Augen verloren — mehr Zeit und Gelegenheit, die Gesinnung des Verbrechens kennen zu lernen; aber diese ist nicht diejenige, welche er „bei Ausübung der Tat“ hatte, sondern diejenige, welche er während des Strafvolksgesamts befaßt. Und hier ist für die Täuschung voller Raum gegeben. Die Erfahrung zeigt, daß gerade die schlauen Verbrecher sich häufig in den Strafanstalten am besten führen und am wenigsten Grund zu Klagen geben, weil sie wissen, was von dem Eindruck, den sie machen, abhängt, auch durch die früheren Erfahrungen gewisigt sind, während die Neulinge sich schwer an die Ordnung gewöhnen können und öfters dagegen verstoßen. Ueber die wirkliche „moralische“ Gesinnung des einen oder anderen wird der Volksgesamte selten eine genügende Wissenschaft erhalten. Dazu kommt, daß eine „individuelle“ Behandlung der Straftäter bei der Masse derselben ziemlich ausgeschlossen ist, daß der Leiter der Anstalt meistens auf seine ihm untergeordneten Organe bei Beurteilung der Persönlichkeit des Gefangenen angewiesen sein wird. Durch deren Brille würden auch die übrigen Mitglieder des Strafvolksgsamts sehen, weil sie unumgänglich bei ihren etwaigen Wünschen in der Strafanstalt sich selbst ein Urteil über die seelischen Eigenschaften des Straftäters bilden können. Die Gleichförmigkeit des Gefängnislebens, die Passivität des Einzelnen sind weniger geeignet, die Persönlichkeit zu erforschen, als die Besonderheit der Tat mit allen ihren Neben Umständen, die Aktivität des Handelnden, die Freiheit seines Tuns, welche Momente zusammengekommen doch eher einen einigermaßen sicheren Schluß auf die Gesinnung, den Willen, die ganze Art des Menschen, zu denken und zu fühlen, gerade zur Zeit der Tat gestatten. Aus allen diesen Gründen muß man sich gegen die Einführung der sog. unbestimmten Verurteilung erklären und an der Strafzumessung durch den Richter festhalten. Möge das Gesetz hier Vorkehrungen treffen, um die zulage getretenen Mängel soviel als möglich zu beseitigen, insbesondere den Richter anweisen, bei Festsetzung der Strafe nach Art und Maß neben der Tat in ihrer objektiven Gestalt die Persönlichkeit des Täters mehr als bisher zu berücksichtigen, ihn durch Ausstellung alternativer Strafmaßnahmen die Möglichkeit zu gewähren, der Individualität des Verbrechens in erhöhtem Maße gerecht zu werden (cf. N.-S.-M. Obermeyer in seinem Gutachten über das Strafmittelssystem des künftigen Strafgesetzbuchs S. 277 der Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages Band I). Schon jetzt kann der erkennende Kriminalrichter nach dieser Richtung hin manches tun, um eine angemessene Strafe

festzusetzen, vor allem sich von jedem schablonenhaften Wesen, von allzu generellen und schematischen Regeln fernhalten, sich sozusagen in die Seelenstimmung des Verbrechens bei Ausübung der Tat zu versetzen suchen und auf diese Weise die bestimmenden Motive, die ganze das Verbrechen erzeugende und begleitende Gesinnung des Täters sich klar machen. Das in § 20 des Strafgesetzbuchs ausgesprochene Prinzip, daß bei der gesetzlichen Maß zwischen Zuchthaus und Festungshaft auf ersteres nur dann erkannt werden darf, wenn festgestellt wird, daß die strafbare Handlung „aus einer ehrlosen Gesinnung“ entsprungen ist, kann vom Richter schon jetzt verallgemeinert werden, muß jedenfalls in dem neuen Strafgesetzbuch eine wesentliche Erweiterung erfahren. Das jetzige materielle Strafrecht berücksichtigt zu sehr den Erfolg der Tat, auch wenn dieser vom Täter gar nicht beabsichtigt gewesen ist, seinem Willen also gar nicht zugerechnet werden kann. Hier kann der starre Buchstabe des Gesetzes schon jetzt vom Richter bei der Strafzumessung gemildert werden. Darüber sind jedenfalls jetzt alle Kriminalisten einig, mögen sie der alten oder der neuen Schule angehören, daß nicht nur die Tat, sondern ebenso der Täter Gegenstand der strafrechtlichen Behandlung sein muß, und daß deshalb bei der Strafzumessung vor allem die verbrecherische Gesinnung mehr wie bisher in Betracht zu ziehen ist. Reichsgerichtspräsident Obermeyer macht sodann auf einen Punkt noch aufmerksam, der schon vielfach öffentlich besprochen ist, daß man „die Straffürsorge“ gewissermaßen als eine Justiz zweiter Güte auflassen und zum Verzichtsfeld für junge Assessoren und zur Ruhestätte für bequemer gewordene ältere Herren machen wolle. Die besseren, intelligenteren Kräfte würden eher in der Ziviljustiz beschäftigt. Es ist in dieser Hinsicht jedenfalls schon besser geworden, die Ueberzeugung, daß der Strafrichter mindestens das gleiche Maß juristischer und allgemeiner geistiger Befähigung wie der Zivilrichter braucht, hat immer mehr auch an den maßgebenden Stellen der Justizverwaltung Boden gewonnen. Gerade die Befähigung der Strafgerichte mit den besten Richterkraften ist notwendig, um das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege wiederherzustellen. Daß dazu auch die größere Beteiligung des Laienelements an der Strafrechtspflege wesentlich beitragen wird, ist schon genügend auch in diesem Blatte ausgeführt. Allem Anschein nach wird die in näherer Aussicht stehende neue Strafprozessordnung hier das Nötige bringen.

## Telegramme.

Wien, 28. August. (G. T. C.) Der Kaiser ernannte den Prinzen Georg von Bayern zum Wittmeister des den Namen des Kaisers führenden Dragoner-Regiments Nr. 11 und den Prinzen Konrad von Bayern zum Oberleutnant des den Namen des Kaisers führenden Infanterie-Regiments Nr. 4.

Brüssel, 28. August. (G. T. C.) An Stelle des verstorbenen Grafen von Werode wählte der Senat den bisherigen Vizepräsidenten Simonis zum Präsidenten. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

## Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem Kapitänleutnant a. D. Hans Silmers zu Wiesbaden, bisher von der II. Marineinspektion, und dem Seminarlehrer Peter Lech zu Sersdorf den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Fregatentapitän z. D. Georg Schur zu Kiel, bisher von der Marineleitung der Nordsee, den königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Regierungsekretär a. D. Ludwig Senze zu Gassel und dem Stadthauptkassendirektor a. D. Carl Müller zu Nordhausen den königlichen Kronenorden vierter Klasse verliehen. Der König hat den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nicht-